

**Verordnung der Erweiterten Vollversammlung  
der Ärztekammer für Steiermark über die  
Aufhebung der Geschäftsordnung des  
Beschwerdeausschusses**

Aufgrund des § 96 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 81/2013, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses, beschlossen durch die Erweiterte Vollversammlung am 28.06.2007 und genehmigt durch die Steiermärkische Landesregierung am 12.09.2007, wird aufgrund der Auflösung des Beschwerdeausschusses mit 01.01.2014 aufgehoben.

**Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

## **Erläuterungen zur Aufhebung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses**

Die Aufhebung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses ergibt sich aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012), des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I 33/2013) und des 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Gesundheit (BGBl. I 80/2013), mit denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtszüge im Verwaltungsverfahren neu geregelt werden. Auch für Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses ändern sich dadurch der Instanzenzug und die Rechtsmittelfrist. Als zweite Instanz ist nunmehr ab 01.01.2014 das neu geschaffene Verwaltungsgericht des Landes anstatt des mit gleichem Datum aufgelösten Beschwerdeausschusses zuständig, sodass mit der Auflösung des Beschwerdeausschusses auch dessen Geschäftsordnung aufzuheben ist.